



von Dr. Christine Conrad,
Rechtsanwältin

Pferderecht

LKW-Abstand im Straßenverkehr zum Pferd- und Reiterpaar

Achtung an alle Lkw-Fahrer:

Seitenabstand von wenigstens 1,50 m bis etwa 2,00 m zum Pferd einhalten und Seitenbankett mitbenutzen

Die Ansage zum Seitenabstand und Ausweichen ist rechtzeitig zur Sommersaison eine eindringliche Warnung des Oberlandesgerichts (OLG) Celle an alle Lkw-Fahrer, das damit eine im wahrsten Sinne des Wortes wegweisende Fahrweisung des Brandenburgischen OLG aus dem Jahr 2011 wiederholt. Auch die weitere Fahrweisung ist deutlich:

„Auch wenn das Bankett nicht zur Fahrbahn gehört, kann es die konkrete Verkehrslage als sachgerechte und vernünftige Maßnahme erscheinen lassen, das Bankett mitzubeneutzen, um z. B. den gebotenen Seitenabstand zu einem Reiter einhalten zu können.“

Allerdings betonten die Richter auch, dass bei schmalen Fahrbahnen und der Begegnung mit einem Lkw ein bloßes Anhalten des Pferdes nicht ausreichend sein kann, sondern ein Zurückreiten, Absitzen oder eine Kontaktaufnahme mit dem Lkw-Fahrer angezeigt sei.

Fazit: Sich nicht auf das korrekte Verhalten der Kraftfahrer verlassen, sondern selbst vorsorgen!

Der Anlass für diese klaren Ansagen an Lkw-Fahrer und Reiter war ein trauriger Fall:

Die 13-jährige Tochter der Klägerin ritt gegen Mittag die 6-jährigen Ponystute der Klägerin auf der rechten Fahrbahnseite auf einem Weg innerhalb einer Ortschaft, der nur eine Fahrbahn mit Randstreifen auf beiden Seiten hatte.

Der Tochter kam der Beklagte mit einem Lkw, einer Sattelzugmaschine mit Auflieger, entgegen. Die Tochter parierte ihr Pferd zum Halten durch und stellte es auf dem aus ihrer Sicht rechten Seitenstreifen leicht schräg mit dem Kopf des Pferdes in Richtung Fahrbahn. Dabei blieb sie auf dem Pferd sitzen.

Der Beklagte verlangsamte seine Geschwindigkeit und passierte Pferd und Reiterin, wobei er den Lkw ganz nach rechts auf der asphaltierten Fahrbahn lenkte. Als der Lkw Pferd und Reiterin etwa zur Hälfte passiert hatte, scheute das Pferd. Ob es zu einer Berührung mit dem Lkw kam, konnte nicht geklärt werden. Jedenfalls verletzte sich das Pferd schwer, so dass es in der Folge eingeschläfert wurde.

In dem Verfahren ging es um die Behandlungskosten und den Wert des Pferdes von 10.000 €.

Das Landgericht (LG) Verden war der Ansicht, der Beklagte habe keinen ausreichenden Abstand zur Reiterin eingehalten, was ihm bei Nutzung des Seitenstreifens objektiv möglich gewesen wäre. Andernfalls hätte er anhalten und die Reiterin passieren lassen müssen.

Der Klägerin sei kein über die allgemeine Tiergefahr hinausgehender Verursachungs- oder Verschuldensbeitrag anzulasten. Ihre Tochter habe sich vor dem Unfall korrekt verhalten, auch aus dem jungen Alter der Tochter ergebe sich hier kein Mitverschuldensbeitrag, so die Richter.

Bei einem Verkehrsunfall ist grundsätzlich eine Gefahrenabwägung vorzunehmen: Hier steht die Betriebsgefahr des Lkw gegen die Tiergefahr des Pferdes im Raum. Die Tiergefahr sei zwar größer als die Betriebsgefahr des Fahrzeuges, weil die Reiterin aber im Gegensatz zum Lkw-Fahrer nichts falsch gemacht habe, befand das LG eine Haftungsverteilung von 50 % : 50 % für als angemessen.

Mit ihrer Berufung zum OLG Celle wollte die Klägerin eine Haftung des Beklagten von 100 % erreichen, weil das LG übersehen habe, dass der Lkw-Fahrer sich eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung – StVO schuldig gemacht habe. In einem solchen Falle sei die Tiergefahr des Pferdes gem. § 840 Abs. 3 BGB nicht mit anzusetzen, so dass er voll haften müsse.

Auch wenn die OLG-Richter mit der Klägerin übereinstimmten, dass der Lkw-Fahrer gegen die StVO verstoßen habe, sahen sie anders als das LG ein Mitverschulden bei der Tochter, so dass im Ergebnis doch wieder eine Haftung 50:50 ausgeurteilt wurde.

Allein das Parieren des Pferdes bis zum Anhalten und Schrägstellen zur Fahrbahnmitte hin genügte den Richtern bei einem Lkw nicht – für die Begegnung mit einem Pkw möge das ausreichen. Hinzu kam auch die geringe Breite des Weges. Ein Reiter muss in Rechnung stellen, dass ein Pferd sowohl durch das Geräusch und insbesondere auch durch die pure Anwe-



An alle Reiter:

Absteigen, zurückreiten oder das Gespräch suchen ist die beste Absicherung

senheit eines großen, sehr dicht passierenden Lkw irritiert wird, unruhig wird und schließlich scheut und dabei verunfallt, insbesondere auch dann, wenn das Pferd in Richtung des Lkw gestellt wird und damit bei einer fluchtartigen Reaktion gerade in Richtung des Lkw rennt.

Hinzu komme, so das OLG, dass es sich bei einem Pferd um ein dem Menschen in Bezug auf Gewicht und Körperkraft erheblich überlegenes Lebewesen handelt, das für den Fall, dass es „durchgeht“, nicht zu kontrollieren ist. Angesichts dieser Umstände war vorhersehbar, dass die Begegnungssituation potentiell gefährlich sein werde, selbst wenn das streitgegenständliche Pferd an den Straßenverkehr grundsätzlich gewöhnt war.

Die Tochter hätte auch Zeit für mehrere Handlungsalternativen gehabt: Sie hätte absitzen und das Pferd am kurzen Zügel führen, sie hätte ein Stück zurückreiten, um die Begegnung mit dem Lkw an einer breiteren Stelle zu ermöglichen oder sie hätte gegebenenfalls auch eine Verständigung mit dem Beklagten durch eine Kontaktaufnahme herbeiführen können.

Das Hinwenden des Pferdes mit dessen Kopf schräg zur Fahrbahn führte zudem dazu, dass sich der Abstand des Pferdes zum vorbeifahrenden Lkw noch weiter verringerte. Unstreitig sei der Unfall darauf zurückzuführen, dass das Pferd vor dem passierenden Lkw gescheut hat, wobei der konkrete Auslöser nicht zu klären war.

Die Richter sahen in dem reinen Anhalten daher eine leichte Fahrlässigkeit der Tochter.

Hingegen ließen die Richter nicht gelten, dass der Beklagte behauptete, sein Lkw hätte bei Befahren des Seitenstreifens umkippen können. Hierzu wurde eigens ein Gutachten eingeholt, das diese Behauptung widerlegte.

Auch lehnten die Richter den Einwand des Beklagten ab, dass in dem Durchparieren des Pferdes zum Anhalten durch die Tochter die stillschweigende Aufforderung bzw. ein Einverständnis zum Passieren des Pferdes mit dem Lkw gelegen habe.

Vorschau auf die Nordpferd 2019

Mitmachen und ein Teil der Kultmesse werden

Schleswig-Holsteins größtes Pferde-Event geht vom 12. – 14. April 2019 in den Holstenhallen Neumünster in die 12. Runde – ehrgeizig und hoch motiviert wird das Planungsteam alles daran setzen, Besucherwünsche zu erfüllen und eine großartige Messe zu gestalten, neue Impulse umzusetzen und die Erwartungen zu übertreffen. Geht noch mehr? Und ob das geht!

Mitmachen erwünscht: Wer Teil der NORDPFERD werden möchte, kann sich jetzt bewerben. Ob Reiter oder Referent, Aussteller oder Akteur: Die größte Pferdesport-Bühne des Landes zwischen den Meeren erwartet Sie.

Nach der Rekordbesucherzahl von 2017 wird es eine neue Eingangslösung mit mehr Kassen und eine neue, verbesserte Hallenbeschilderung geben, damit Besucher mühelos ans Ziel kommen: Ein Erlebniswochenende für Pferdefreunde! Neu ist ein durchgeplanter Bloggerbereich: Hier ist an allen Tagen Action. Treffen, Interviews und Challenges vermitteln Eindrücke aus der Welt der Web-Pferdeszene und machen Lust auf eine neue Dimension.

Im Tagesprogramm präsentiert die NORDPFERD erstmals die „Youngsters Trophy“, einen Wettbewerb für die Jüngsten, der über Applausmessung entschieden wird. An weiteren neuen Programmpunkten wird noch gefeilt – wer auf dem Laufenden sein möchte, findet alle Infos rechtzeitig auf Facebook.

Präsentiert werden auf jeden Fall ausgesuchte, vielfältige Programme, exzellente Seminare, eine exklusive Pferdetheater-Premiere am Abend und natürlich Hunderte herrlicher Pferde - alle Pogramme sind neu, die Abendshow bietet mit „ELEMENTS ...es beginnt in Dir“ ein exklusiv für die NORDPFERD gestaltetes Pferdetheater-Stück mit ausnahmslos nagelneuen Pferdeschaubildern, also eine Premiere, die ihren Namen verdient.

Dabei sein können auch Kinder als Statisten in der Abendshow, Mindestalter ist 8 Jahre. Die Kinder sollten Lust auf Hip Hop haben, denn diesmal ist cooles Tanzen angesagt. Bewerber sollten mit Pferden vertraut sein und benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Infos: www.nordpferd.de
Kontakt: info@nordpferd.de

Birgit Wolf, Messe & Marketing GmbH
Tel.: 04881 – 93 01 40
wolf@nordpferd.de